

21.09.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GüKG - GüKHöZV)

Punkt 60 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 2 die Tabelle wie folgt zu fassen:

"Baden-Württemberg	303
Bayern	369
Berlin	15
Bremen	181
Hamburg	211
Hessen	184
Niedersachsen	590
Nordrhein-Westfalen	477
Rheinland-Pfalz	183
Saarland	183
Schleswig-Holstein	214"

Begründung:

Ohne Erhöhung der Gesamtzahl der Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 soll die Zahl der Genehmigungen mit Seehafen-

berechtigungsklausel von z.Z. rd. 30 % auf rd. 50 % erhöht werden. Zu Recht weist der Verordnungsgeber in der Begründung darauf hin, daß "zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und der damit verbundenen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen der deutschen Seehäfen gegenüber den ARA-Häfen eine Anhebung erforderlich" ist und daß "die Erleichterungen im innergemeinschaftlichen Verkehr die Wettbewerbssituation der Rheinmündungshäfen nachhaltig verbessern". Dieser Zielsetzung wird indessen die in der Regierungsvorlage vorgesehene geringe Erhöhung des Anteils der mit der Seehafenberechtigungsklausel ausgestatteten Genehmigungen am Gesamtkontingent nicht gerecht. Die Schaffung einer ausreichenden Flexibilität im Seehafenhinterlandverkehr, der im direkten Wettbewerb zum innergemeinschaftlichen Verkehr steht, rechtfertigt an und für sich, sämtliche Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 mit der Seehafenberechtigungsklausel zu versehen. Im Interesse einer schrittweisen Annäherung der unterschiedlichen Marktordnungssysteme in der Übergangszeit bis zum 01. Januar 1993 ist es erforderlich, den Umfang der Seehafenberechtigung von rd. 30 % auf mindestens rd. 50 % der Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 zu erhöhen.